Abschrift

Verkündet am: 16.10.2017

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 5 K 1823/16

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Brandenburg e. V. (Bund Brandenburg), vertreten durch den Landesvorsitzenden, Friedrich-Ebert-Straße 114 a, 14467 Potsdam,

2. des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Brandenburg e. V., vertreten durch den Landesvorsitzenden, Herrn Friedhelm Schmitz-Jersch, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam,

3. des Deutschen Tierschutzbundes e.V., vertreten durch den Präsidenten, Herrn Thomas Schröder, In der Raste 10, 53129 Bonn,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter zu 1-3: Rechtsanwalt Peter Kremer, Heinrich-Roller-Straße 19, 10405 Berlin, Az.: 04-01 Schweinemastanlage Haßleben -Pk,

g e g e n

Beklagten,

beigeladen:

wegen Anfechtung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 16. Oktober 2017

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ,
den Richter am Verwaltungsgericht ,
den Richter am Verwaltungsgericht
die ehrenamtliche Richterin
den ehrenamtlichen Richter

für R e c h t erkannt:

Der Genehmigungsbescheid (AZ: 20.009.00/04/7.1.7.1 GE/RO) des Beklagten vom 20. Juni 2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen (Schweinezucht- und Mastanlagen) und einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Gülle) durch anaerobe Gärung (Biogasanlage) auf dem Grundstück in 17268 Boitzenburger Land, OT Haßleben, Straße der DSF 1, Gemarkung Haßleben, Flur 1, Flurstücke 104/6; 104/5 (teilweise); 105/2; 105/9; 105/12; 105/13; 121/4 (teilweise); 121/5; 121/6; 121/7; 125; 165; 166; 193; 208 und Flur 2, Flurstücke 1/11; 2/4; 3/4; 96; 116 und 117, in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 2. Mai 2016 (Kläger zu 1. – BUND), vom 3. Mai 2016 (Kläger zu 2. – NABU) und vom 11. Mai 2016 (Kläger zu 3. – Deutscher Tierschutzbund) wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Beklagte und die Beigeladene je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schweinemastanlage.

Unter dem 1. März 2004 beantragte die bei dem Beklagten die Erteilung einer Genehmigung für eine Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen (Schweinezucht- und Mastanlage) und eine Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Gülle) durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage) auf dem Grundstück in . Am Standort des Vorhabens wurde bis 1991 eine Schweinezucht und Mastanlage betrieben. Das Vorhabengrundstück befindet sich im Norden von Haßleben. In südlicher Richtung sind verschiedene Gewerbestandorte vorhanden, eine Bullenmastanlage und auch Wohnbebauungen. Westlich und östlich des Anlagestandortes befinden sich Ackerflächen. Östlich führen Gleisanlagen der DB Netz AG in Nord-Süd-Richtung an der Anlage vorbei (Bahnstrecke 6752 Löwenberg-Prenzlau). Ca. 350 m östlich der Eisenbahnlinie verläuft parallel zur Bahnlinie die Bundesstraße B 109. Nördlich und nordwestlich von dem geplanten Vorhaben erstreckt sich das geschützte Biotop Kuhzer Grenzbruch. Weiter nördlich vom Standort des geplanten Vorhabens befindet sich eine Baustoffrecyclinganlage. Der weitere nordöstliche bis östliche Bereich hinter der Baustoffrecyclinganlage weist Waldbestand auf. Die Antragsunterlagen enthalten eine Beschreibung des bestehenden Anlagengeländes. Die zur geplanten Anlage nächstliegende, in südlicher Richtung befindliche Bebauung ist in den Jahren 1982 bis 1984 als Mitarbeiterwohnbebauung zur damaligen Schweinemastanlage entstanden.

Auf den Antrag der Beigeladenen vom 1. März 2004 in der Fassung der wesentlichen Änderungen des Antrages vom 13. Juni 2008 und 4. April 2012 hin erteilte der Beklagte mit Bescheid vom 20. Juni 2013 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, eine Schweinezucht- und Mastanlage und eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben. In dem Bescheid heißt es unter anderem:

„**2.2.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit**

Das beantragte Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig. Die Zulässigkeit für das Vorhaben begründet sich sowohl nach § 34 und § 35 BauGB. Die vollständige Erschließung ist gegeben. Die erhobenen Einwendungen zum Planungsrecht werden von der Genehmigungsbehörde nicht geteilt.

2.2.1.1 Sachverhalt

Der Anlagenstandort befindet sich im Landkreis Uckermark, im Ortsteil Haßleben der Gemeinde Boitzenburger Land. Der Ortsteil Haßleben wird in Nord-Süd-Richtung von der B 109 (Prenzlauer Straße) durchquert und ist auf einer Länge von etwa 1 km zu beiden Straßenseiten hin regelmäßig mit Ein- und Mehrfamilienhäusern bebaut.

Der größere Teil der Ortslage Haßleben befindet sich westlich der B 109. In Ost-West-Richtung verläuft die Landesstraße L 24 (Kuhzer Straße) durch den Ort Haßleben. Diese Straße ist auf einer Länge von etwa 1 km ebenfalls auf beiden Seiten regelmäßig mit Ein- bzw. Mehrfamilienhäusern bebaut. Dazwischen befinden sich einzelne Gewerbebetriebe. Zu nennen sind hier eine Landmaschinenreparaturwerkstatt, ein Landmaschinenhandel und ein Baustoffhandel. Von der Kuhzer Straße zweigt in südlicher Richtung der Neue Weg ab. In diesem Bereich befindet sich Wohnbebauung.

Parallel zur B 109 verläuft in einem Abstand von ca. 350 m quer durch Haßleben die inzwischen stillgelegte Bahnstrecke 6752 Löwenberg-Prenzlau. Westlich dieser Bahnstrecke und von der Kuhzer Straße in südlicher Richtung etwa 250 m entfernt, befinden sich mehrere gewerblich genutzte Gebäude. Es handelt sich dabei um einen Düngemittelhandel mit Pflanzenschutzmittellager und ein ehemaliges Küchenstudio. Auf der von der Kuhzer Straße abgewandten Seite gibt es hinter den Ein- und Mehrfamilienhäusern Gebäude für Kleintiernutzungen.

Der Anlagenstandort liegt im nordwestlichen Bereich des Ortsteils Haßleben. Der Abstand zwischen der Kuhzer Straße und dem Eingangsbereich zur Anlage beträgt ca. 200 m. Das Anlagengelände selbst ist ca. 70 ha groß. Es erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung über insgesamt ca. 1.000 m und in Ost-

West-Richtung über ca. 700 m. Man gelangt von der Kuhzer Straße aus über die Straße der DSF direkt auf das Anlagengelände. Von der Kuhzer Straße aus fährt man dabei zunächst an Wohnhäusern (Straße der DSF Nr. 2 - 14) und dem Betriebsgelände der Firma Baustoffe Haßleben GmbH vorbei.

Der Anlagenstandort selbst ist geprägt durch zwei nebeneinander liegenden Stallkomplexe. Diese Stallkomplexe wurden in den 80er Jahren errichtet. Ferner gehören zum Anlagenbereich zwei Kadaverhäuser, Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgebäude, eine Vermarktungshalle, Futterhäuser, zwei Heizhäuser, ein Notstromtrafogebäude, mehrere Garagen- und Werkstattgebäude, zwei Desinfektionsdurchfahrwannen sowie zwei Pförtnergebäude.

Bis zur Stilllegung im Jahre 1991 wurde in diesem Stallkomplex bereits eine Schweinemastanlage mit einer Kapazität von rund 150.000 Plätzen betrieben. Die Ställe werden zurzeit im Wesentlichen nicht genutzt. Ausgenommen davon ist ein Bereich, für den der Landkreis Uckermark im Jahr 2004 eine baurechtliche Genehmigung erteilt hat. Inhalt der baurechtlichen Genehmigung ist die Aufzucht von Ferkel und Jungsauen mit 122 Ferkel- und 378 Jungsauenaufzuchtplätzen.

Unmittelbar nördlich und westlich des Stallkomplexes verläuft eine Straße die ebenfalls an die Kuhzer Straße angebunden ist. Nördlich dieser Straße erschließen sich in einer Entfernung von 200 m zu den oben erwähnten Stallkomplexen acht ebenfalls in den 80er Jahren errichtete Güllebecken unterschiedlicher Größe an, die Bestandteil der beantragten Biogasanlage sind. Sie werden zurzeit nicht genutzt und erstrecken sich mit Funktionseinrichtungen über eine Fläche von ca. 200 m x 300 m. Sie sollen künftig als Gärrestelagerbecken der beantragten Biogasanlage dienen.

Hinter diesen Lagerbecken befindet sich in nördlicher Richtung eine Bauschuttrecyclinganlage, für die zuletzt 1999 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde. Die Fläche ist als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Hinter den ehemaligen Güllelagerbecken und der Bauschuttrecyclinganlage folgt in nördlicher Richtung keine weitere Bebauung mehr.

In östlicher Richtung ist vom Anlagenstandort zunächst ebenfalls keine weitere Bebauung vorhanden. Es schließt sich in einer Entfernung von ca. 150 m bis 200 m die oben erwähnte stillgelegte Bahnstrecke 6752 an. Eine weitere Wohnbebauung (etwa zehn Häuser) folgt dann in östlicher Richtung am Buchholzer Weg in einer Entfernung von ca. 700 m zum Anlagengelände. Diese Bebauung ist von dem oben dargestellten Bebauungszusammenhang entlang der B 109 der Ortslage durch Freiflächen getrennt, die keine bauliche Nutzung aufweisen. Die Erschließung des Buchholzer Weges erfolgt über die B 109. Die Abfahrt von der B 109 befindet sich in einer Entfernung von ca. 150 m zur kompakten Wohnbebauung der Ortslage Haßleben.

In südöstlicher Richtung zum Anlagenstandort liegt in einer Entfernung von etwa 250 m eine Bullenmastanlage bestehend aus sechs Stallgebäuden. Die Bullenmastanlage befindet sich östlich der oben erwähnten Bahnstrecke. Sie ist von der B 109 (Prenzlauer Straße) und der L 24 (Kuhzer Straße) jeweils etwa 200 m entfernt. An beiden Straßen befindet sich im Bereich der Bullenmastanlage Wohnbebauung.

Für den Ortsteil Haßleben gibt es einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Dieser Bebauungsplan gilt für das Gebiet am Neuen Weg im südlichen Teil der Ortslage Haßleben und weist es als allgemeines Wohngebiet aus. Darüber hinaus gibt es den Beschluss der Gemeinde Boitzenburger Land, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das beantragte Vorhaben der Schweinemast- und Zuchtanlage aufzustellen. Dieses Verfahren wurde bislang nicht eröffnet. Eine förmliche Bürgerbeteiligung oder die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat bisher nicht stattgefunden.

Es liegt darüber hinaus für den Ortsteil Haßleben ein Flächennutzungsplan-Entwurf vor. Das Verfahren wurde bislang nicht fortgeführt.

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark hat sich dahin geäußert, dass das beantragte Vorhaben dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen sei. In geringem Umfang seien bereits Gewerbebetriebe im Bereich des Anlagenstandortes vorhanden. Die beantragten Anlagen seien als Gewerbebetriebe zu qualifizieren. Von der Zuordnung zum Innenbereich ausgenommen wären die beantragten Zufahrtsstraßen zum Anlagengelände

von der B 109 und die beantragten Regenrückhaltebecken bzw. Versickerungsbecken. Sie seien nicht privilegiert und müssten als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB bewertet werden.

Die Gemeinde Boitzenburger Land hat in ihrer Stellungnahme vom 26.04.2005 erklärt, das Vorhaben liege im Innenbereich (§ 34 BauGB). Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt."

Zur rechtlichen Würdigung seiner planungsrechtlichen Beurteilung führte der Beklagte aus, dass sich die Zulässigkeit des Vorhabens in erster Linie nach § 34 Abs. 1 BauGB beurteile. Das Vorhaben liege außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes. Ein Bebauungsplan sei nur für eingeschränkte Bereiche im südlichen Teil von Haßleben vorhanden (Neuer Weg), der diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ausweise. Dieser beplante Bereich sei vom beantragten Anlagenstandort ca 700 Meter entfernt und weise keine Berührungspunkte mit ihm auf. Ausgenommen von der bauplanungsrechtlichen Bewertung des Vorhabens gemäß § 34 Abs. 1 BauGB seien lediglich das Regenrückhaltebecken mit den Behandlungs- und Versickerungseinrichtungen und die beantragte Straßenanbindung von der B 109 (Umgehungsstraße). Da es sich hierbei um Außenbereichsvorhaben handle, sei deren bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Die Schweinezucht- und Mastanlage sowie die Biogasanlage befänden sich jedoch in einem Bereich, für den ein Bebauungszusammenhang habe festgestellt werden können. Die Ortslage Haßleben sei im Wesentlichen von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen geprägt. Der Bebauungszusammenhang im Bereich der Prenzlauer Straße und der Kuhzer Straße setze sich im Bereich der Schweinemastanlage und der Biogasanlage fort und bilde erst durch die westlich und nördlich an den Stallanlagen vorbeiführende Straße und vor dem Kuhzer Grenzbruch seine Grenze zum Außenbereich. Der Vorhabenstandort stelle einen eigenen Ortsteil dar und bildet zusammen mit anderen Ortsteilen von Haßleben eine zusammenhängende Bebauung. Bei einer Gesamtbetrachtung werde dieser Ortsteil durch die vorhandene Bebauung geprägt, die im Norden mit der Bauschuttrecyclinganlage der Firma HBT - Haßlebener Baustoffrecycling / Entsorgungs- und Transport GmbH beginne und im Süden mit dem Eingangsbereich zum Anlagengelände abgeschlossen werde (Zufahrt von der Kuhzer Straße). Es treffe zwar zu, dass in dem Bereich zwischen der Bebauung und der Kuhzer Straße und dem Eingangsbereich zum Anlagengelände die Bebauung im

größeren Maße unterbrochen werde. Diese Unterbrechung erstrecke sich jedoch nur auf etwa 200 Meter und sei unter Berücksichtigung der Größe des gesamten vorhandenen Anlagenkomplexes (der sich in Ost- West-Richtung über rund 700 Meter und im Nord- Süd-Richtung über 800 Meter erstrecke) und der traditionellen Bebauung im Ortsteil Haßleben nicht so erheblich, dass damit der in § 34 Abs. 1 BauGB geforderten Bauzusammenhang unterbrochen wäre. Hinzukomme, dass der Zusammenhang des gesamten Ortsteils durch verbindende Straßen hergestellt sei. Vergleichbares gelte für den Bereich zwischen den Stallkomplexen einerseits und dem nördlich davon befindlichen Bereich der Biogasanlage. Zwar sei eingewandt worden, ein einziges Bauvorhaben könne nicht für sich einen Ortsteil bilden. Dieser Auffassung sei in seiner Allgemeinheit nicht zu folgen. Selbst wenn man den Anlagenstandort mit anderen in Zusammenhang bebauten Bereichen zu einem Ortsteil zusammenfassen wollte, käme man zum Ergebnis, dass der Anlagenstandort sich in einem Ortsteil befinde. Denn der in Haßleben vorzufindende Bebauungszusammenhang sei nicht auf das Anlagengelände als solches beschränkt. Auch habe festgestellt werden können, dass sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfüge. Das zu beachtende Rücksichtnahmegebot werde nicht verletzt. Sowohl bei der Berücksichtigung der Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Umgebungsbebauung, als auch bei der prägenden Wirkung dieser Umgebung sei entscheidend, dass der frühere Anlagenbetrieb einer Schweinezucht- und Mastanlage bis 1991 die örtlichen Verhältnisse maßgeblich geprägt habe und die damit verknüpfte bauliche Prägung durch die Einstellung des Anlagenbetriebs nicht untergegangen sei. Die Baukörper, aus denen der Anlagenkomplex sich früher zusammengesetzt habe, seien im Wesentlichen noch vorhanden. Daran müsse sich die Umgebungsbebauung noch immer messen lassen. Denn eine frühere, zwischenzeitlich aufgegebene Nutzung behalte ihre prägende Wirkung solange, bis nach der Verkehrsauffassung mit der Aufnahme gleichartigen Nutzungen nicht mehr gerechnet werden müsse. Davon sei hier nicht auszugehen. Auch nach der Betriebsstillegung im Jahre 1991 habe es wiederholt Überlegungen verschiedener Investoren gegeben, den Betrieb der Schweinezucht- und Mastanlage wiederaufzunehmen. Darüber hinaus habe die frühere Schweinezucht- und Mastanlage eine doppelt so große Kapazität wie die jetzt beantragte Anlage gehabt. Auch wenn diese Anlage für ca 20 Jahre stillgelegt worden sei, wirke deren Einfluss auf die bauliche Nutzung der Umgebungsbebauung nach. Der Bereich, indem das Kernstück der Anlage betrieben wer-

den solle, lasse sich nach der tatsächlichen Nutzung allerdings keinen in der Baunutzungsverordnung aufgeführten Baugebiete eindeutig zuordnen. Das hänge auch damit zusammen, dass jener Bereich, indem sich die künftigen Stallanlagen befänden und deren Nutzung wiederaufgenommen solle, zurzeit weitestgehend ungenutzt sei damit für eine Gebietseinstufung nicht herangezogen werden könne. Da dieser bislang ungenutzte Bereich der Stallanlagen verhältnismäßig groß sei, bleibe kein Raum für eine Gebietseinstufung nach der BauNVO anhand der vorhandenen Gewerbebetriebe. Auch die Nutzung eines kleinen Teilbereichs der Stallanlagen für eine nach dem BImSchG nicht die genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlage falle kaum ins Gewicht. Zwar sei den Einwendern zuzustimmen, dass die Festlegung des Gebietsumfangs entscheidendes Gewicht bei der Bestimmung des Gebietstyps nach der BauNVO zukomme. Das UGV schließe sich den Einwendern insoweit an, bei der Betrachtung den Anlagenstandort nicht mit der südlich anschließenden Bebauung zusammenzufassen. Eine Gebietsabgrenzung sei vorliegend in der Form möglich, dass das von Südosten an den Anlagenstandort heranreichende Gebiet wegen der dort vorhandenen Prägung durch den Betrieb der Bullenmastanlage als Dorfgebiet (MD) einzustufen sei und es sich bei dem Gebiet südlich des Anlagenstandortes um ein Mischgebiet (MI) handele. Die bauliche Nutzung im Bereich des Buchholzer Weges sei als Splittersiedlung einzustufen, weil es sich hier um eine Bebauung handele, die nicht mehr den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen von Haßleben angehöre. Diese Bebauung sei dadurch geprägt, dass sich zwischen den sich darstellenden Bebauungszusammenhang entlang der B 109 der Ortslage Haßleben Freiflächen befänden, die keine bauliche Nutzung aufweisen. Dadurch, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens aus bauplanungsrechtlicher Sicht gemäß § 34 BauGB für die wesentlichen Anlagenbereiche festgestellt habe werde können, sei zugleich auszuschließen, dass es sich insofern um ein Außenbereichsvorhaben gemäß § 35 BauGB handele.

Mit Schreiben vom 12. August 2013 legten die Kläger gegen die Genehmigung vom 20. Juni 2013 Widerspruch ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 2. Mai 2016 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers zu 1. (BUND), mit Widerspruchsbescheid vom 3. Mai 2016 den Widerspruch des Klägers zu 2. (NABU) und mit Widerspruchsbescheid vom 11. Mai 2016 den Widerspruch des Klägers zu 3. (Deutscher Tierschutzbund) zurück.

Am 8. Juni 2013 haben die Kläger Klage erhoben. Sie machen unter anderem geltend, die zulässige Klage sei begründet, da der angegriffene Genehmigungsbescheid des Beklagten nicht hinreichend bestimmt und deshalb rechtswidrig sei. Die Kläger machen weiter geltend, die Annahme, dass es sich bei der Schweinemastanlage um ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils handele, sei schon angesichts der Bebauung des Ortes Haßleben bemerkenswert. Wie sich dem abgedruckten Luftbild entnehmen lasse, liege das Gelände der früheren Schweinemastanlage deutlich abgesetzt von der restlichen Bebauung nördlich der Ortslage. Selbst wenn man davon ausginge, dass hier ein Bebauungszusammenhang bestehe, der auch das Gelände der ehemaligen Schweinemastanlage erfasse, müsse sich die Schweinemastanlage, um nach § 34 Abs. 1 BauGB beurteilt zu werden, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Soweit der Beklagte in dem angefochtenem Bescheid davon ausgehe, dass die Umgebung des Vorhabens zuerst durch die Schweinemastanlage selbst geprägt werde und aufgrund dieser Prägung wiederrum sich die Schweinemastanlage dann in die nähere Umgebung einfüge, handle es sich um einen Doppelschluss, dem nicht gefolgt werden könne. Die planungsrechtliche Unzulässigkeit des Vorhabens ergebe sich hier auch deshalb, weil die Schweinemastanlage als Industriegebiet eingeordnet werden müsse und ein Industriegebiet nicht an ein Wohn- oder Dorfgebiet direkt anschließen könne. Dies verstieße unter anderem gegen den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG.

Die Kläger beantragen,

> die Genehmigung (Genehmigungsbescheidsnummer: 20.009.00/04/7.1.7.1 GE/RO) des Beklagten vom 20. Juni 2013 gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen (Schweinezucht- und Mastanlagen) und einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Gülle) durch anaerobe Gärung (Biogasanlage) auf dem Grundstück in 17268 Boitzenburger Land, OT Haßleben, Straße der DSF 1, Gemarkung Haßleben, Flur 1, Flurstücke 104/6; 104/5 (teilweise); 105/2; 105/9; 105/12; 105/13; 121/4 (teilweise); 121/5; 121/6; 121/7; 125; 165; 166; 193; 208 und Flur 2, Flurstücke 1/11; 2/4; 3/4; 96; 116 und 117, in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 2. Mai 2016 (Kläger zu 1. – BUND), vom 3. Mai 2016 (Kläger zu 2. – NABU) und vom 11. Mai 2016 (Kläger zu 3. – Deutscher Tierschutzbund) aufzuheben.

Der Beklagte und die Beigeladenen beantragen,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte tritt den Ausführungen der Kläger entgegen und verweist im Wesentlichen zur Begründung auf seine Ausführungen in dem angefochtenen Genehmigungsbescheid und den jeweiligen Widerspruchsbescheiden.

Die Beigeladene macht insbesondere geltend, dass es sich bei dem genehmigten Vorhaben um ein Innenbereichsvorhaben handele. Keine Bedenken bestünden dagegen, dass der Beklagte dem Vorhabenstandort einen eigenen Ortsteilcharakter beigemessen habe. Um als Ortsteil aufgefasst zu werden, müsse die Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzen. Wie sich aus dem Luftbild in der Klagebegründung ergäbe, besäßen die vorhandenen Anlagen dieses Gewicht. Dem insoweit anzunehmenden Ortsteil müsse auch eine organische Siedlungsstruktur attestiert werden. Nur eine völlig regel- und funktionslose Bebauung stelle keinen Ortsteil dar. Erkläre sich die Anordnung der Gebäude aber aus ihrer Funktion, könne von einer regellosen Bebauung nicht gesprochen werden. Dass aber die Bauvorhaben willkürlich, ohne jegliche Rechtfertigung angeordnet seien, legten auch die Kläger nicht dar. Zudem sei auch von einem Bebauungszusammenhang auszugehen. Der hierfür maßgebliche Eindruck der Geschlossenheit entfalle auch nicht etwa deswegen, weil zwischen der Bebauung an der Kuhzer Straße und dem Eingangsbereich nach den Feststellungen des Genehmigungsbescheides 200 m liegen würden. Ob eine derartige „Baulücke“ den Bebauungszusammenhang unterbreche, sei entsprechend der Verkehrsauffassung nach dem konkreten Einzelfall zu beurteilen. Vorliegend sei nicht zu übersehen, dass das Vorhabengelände beginnend im Norden mit der Bauschuttrecyclinganlage der

T durch die Straße der DSF und die Kuhzer Straße gleichsam „eingefasst“ werde und sich somit als zwar prägender, gleichwohl durchaus harmonischer Bestandteil eines einheitlichen Siedlungszusammenhanges darstelle. Aus der Besonderheit der Bebauung folge auch, dass das Vorhaben sich „einfügt“. Dabei ändere sich an dieser Feststellung auch dann nichts, wenn man nicht annehmen würde, dass der frühere Anlagenbetrieb einer Schweinezucht- und Mastanlage heute keine prägende Wirkung mehr hätte. Selbst wenn das Vorhaben der Beigeladenen den aus der Umgebung abgeleiteten Rahmen überschreiten würde, sei nicht ersicht-

lich und werde auch von den Klägern nicht dargelegt, dass bewältigungsbedürftige Spannungen ausgelöst oder vorhandene Spannungen verstärkt würden. Dass das Vorhaben etwa wegen seiner Vorbildwirkung in naher Zukunft eine Verschlechterung nach sich ziehen könnte, sei nicht anzunehmen.

Die Beigeladene hat am 12. Juli 2013 bei dem Verwaltungsgericht Potsdam die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides vom 20. Juni 2013 beantragt. Nach Rücknahme dieses Antrages hat das Verwaltungsgericht das Verfahren mit Beschluss vom 10. Dezember 2013 eingestellt.

Wegen der weitere Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Den Klägern steht als anerkannten Vereinigungen das Verbandsklagerecht gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der hier maßgeblichen Fassung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) zu. Gemäß § 2 Abs. 1 UmwRG in der nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 UmwRG maßgeblichen Fassung vom 23. August 2017 kann eine nach § 3 UmwRG anerkannte inländische oder ausländische Vereinigung, ohne eine Verletzung in eigenen Rechte geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen einlegen, wenn die Vereinigung geltend macht, dass eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht (Nr. 1), sie geltend macht, in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes durch die Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder deren unterlassen berührt zu sein (Nr. 2), und sie zur Beteiligung in einem Verfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 berechtigt war (Nr. 3a).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Kläger sind anerkannte Vereinigungen im Sinne von § 3 UmwRG. Die angefochtene immissionsschutzrechtliche

Genehmigung stellt eine Zulassungsentscheidung im Sinne von § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar, nämlich über die Zulässigkeit eines Vorhabens, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Der Beklagte hat insofern nach der vorgesehenen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bejaht und auch durchgeführt. Die Kläger machen zudem geltend, dass die Entscheidung ihre satzungsmäßigen Aufgabenbereiche berührt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UmwRG).

Die Klage ist auch begründet. Der angegriffene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid des Beklagten vom 20. Juni 2013 in Gestalt der jeweiligen Widerspruchsbescheide vom 2. Mai 2016, vom 3. Mai 2016 und vom 11. Mai 2016 ist rechtswidrig.

Gemäß § 2 Abs. 4 UmwRG sind Rechtsbehelfe nach § 2 Abs. 1 begründet, soweit die Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 gegen Rechtsvorschriften verstößt, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind (Nr. 1) und der Verstoß Belange berührt, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert. Bei Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 4 muss zudem eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne von § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist insoweit der Zeitpunkt der Genehmigungserteilung (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. Mai 2017 - 8 A 870/15 -, zitiert nach Juris). Der angefochtene Genehmigungsbescheid verstößt vorliegend gegen Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

Rechtsgrundlage für die hier angegriffene Genehmigung ist § 6 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes - BImSchG. Danach ist die erforderliche Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Diese Genehmigungsvoraussetzungen für das von der Beigeladenen geplante Vorhaben lagen im maßgeblichen Zeitpunkt der Genehmigungserteilung nicht vor.

Die der Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung steht im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Das Vorhaben in Form der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen (Schweinezucht- und Mastanlagen) und einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Gülle) durch anaerobe Gärung (Biogasanlage) auf dem Grundstück in 17268 Boitzenburger Land, OT Haßleben, Straße der DSF 1, ist an diesem Standort bauplanungsrechtlich unzulässig. Es handelt sich um ein im Außenbereich zu verwirklichendes sonstiges Vorhaben, dessen Ausführung öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beeinträchtigt. Entgegen der Auffassung des Beklagten und der Beigeladenen befindet sich der Standort des Vorhabens nicht im bauplanungsrechtlichen Innenbereich des § 34 BauGB sondern im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Ein Bebauungszusammenhang im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine tatsächlich aufeinanderfolgende und zusammenhängende Bebauung voraus. Unter den Begriff der Bebauung im Sinne dieser Vorschrift fällt allerdings nicht jede beliebige bauliche Anlage. Gemeint sind vielmehr Bauwerke, die für die angemessene Fortentwicklung der vorhandenen Bebauung maßstabsbildend sind. Dies trifft ausschließlich für Anlagen zu, die optisch wahrnehmbar und nach Art und Gewicht geeignet sind, ein Gebiet als einen Ortsteil mit einem bestimmten städtebaulichen Charakter zu prägen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 14. September 1992 - BVerwG 4 C 15.90 und vom 17. Juni 1993 - BVerwG 4 C 17.91 -, zitiert nach Juris). Hierzu zählen grundsätzlich nur Bauwerke, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17. Februar 1984 - BVerwG 4 C 55.81 -, zitiert nach Juris). Baulichkeiten, die nur vorübergehend genutzt zu werden pflegen, sind unabhängig davon, ob sie landwirtschaftlichen Zwecken (z. B. Scheunen, Ställe), Freizeitzwecken (z. B. Wochenendhäuser, Gartenhäuser, Lauben) oder sonstigen Zwecken dienen, in aller Regel keine Bauten, die für sich genommen als ein für die Siedlungsentwicklung

prägendes Element zu Buche schlagen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschlüsse vom 10. Juli 2000 - 4 B 39.00 - und vom 11. Juli 2002 - 4 B 30.02 -, Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit ständiger Rechtsprechung, vgl. Beschluss vom 9. November 2012 - OVG 2 N 100.10 -). Zwar können zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil auch Grundstücke gehören, auf denen sich nur bauliche Anlagen ohne maßstabsbildende Kraft befinden; denn selbst unbebaute Flächen können einem Bebauungszusammenhang zuzurechnen sein. Maßgeblich ist, wie weit eine aufeinanderfolgende Bebauung trotz etwa vorhandener Baulücken nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und Zugehörigkeit vermittelt und die zur Bebauung vorgesehene Fläche selbst diesem Zusammenhang angehört (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 6. November 1968 - BVerwG 4 C 2.66 -; vom 19. September 1986 - BVerwG 4 C 15.84; und vom 14. November 1991 - BVerwG 4 C 1.91 -, zitiert nach Juris). Das ist nicht nach geografisch-mathematischen Maßstäben zu entscheiden. Vielmehr bedarf es einer umfassenden Wertung und Bewertung der konkreten Gegebenheiten (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 6. Dezember 1967 - BVerwG 4 C 94.66 -, Beschlüsse vom 27. Mai 1988 - BVerwG 4 B 71.88 -, und vom 1. April 1997 - BVerwG 4 B 11.97 -, zitiert nach Juris). Bei dieser bewertenden Beurteilung sind die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten, also insbesondere die vorhandenen baulichen Anlagen, sowie darüber hinaus auch andere topografische Verhältnisse wie z. B. Geländehindernisse, Erhebungen oder Einschnitte (Dämme, Böschungen, Gräben, Flüsse und dergleichen) und Straßen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 18. Juni 1967 - BVerwG 4 B 238.96, zitiert nach Juris) entscheidungserhebliche Grundlage.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist die Kammer der Überzeugung, dass der Standort des Vorhabens, Gemarkung Haßleben, Flur 1, Flurstücke 104/6; 104/5 (teilweise); 105/2; 105/9; 105/12; 105/13; 121/4 (teilweise); 121/5; 121/6; 121/7; 125; 165; 166; 193; 208 und Flur 2, Flurstücke 1/11; 2/4; 3/4; 96; 116 und 117 nicht Bestandteil eines wie auch immer gearteten Bebauungszusammenhangs im beschriebenen Sinne ist.

Vorliegend fehlt es sowohl an einer Bebauung im beschriebenen Sinne als auch an einem anderweitig vermittelten Eindruck der Zusammengehörigkeit bzw. Geschlossenheit. Unter Heranziehung der in den Verwaltungsvorgängen enthaltenen Lageplänen und Luftbilder und der in dem angegriffenen Genehmigungsbescheid von

dem Beklagten unter 2.2.1 vorgenommenen Sachverhaltsfeststellung, geht die Kammer davon aus, dass das Anlagengelände selbst eine Größe von ca. 70 ha aufweist und sich in Nord-Süd-Richtung über insgesamt 1.000 m und in Ost-West-Richtung über ca. 700 m erstreckt. In östlicher Richtung vom Standort des Vorhabens ist eine Wohnbebauung bestehend aus etwa 10 Häusern in einer Entfernung von ca. 700 m zum Anlagengelände in den Blick zu nehmen. Des Weiteren befindet sich in südöstlicher Richtung zum Anlagenstandort in einer Entfernung von etwa 250 m eine Bullenmastanlage, bestehend aus sechs Stallgebäuden. Südlich des in Rede stehenden Standortes befindet sich Wohnbebauung. Insgesamt befindet sich das Vorhabengrundstück im nordwestlichen Ortsrandlagebereich des Ortes Haßleben. Mit Ausnahme einer weiter in nördlicher Richtung vorhandenen Bauschuttrecyclinganlage, für die zuletzt wohl 1999 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde, befinden sich keine weiteren baulichen Anlagen nördlich der Anlage.

Nach umfassender Wertung und Bewertung der konkreten örtlichen Verhältnisse vermittelt sich hier in diesem Einzelfall nicht der Eindruck der Zusammengehörigkeit bzw. Geschlossenheit und damit des Bebauungszusammenhangs. Dabei ist die Grenze zwischen näherer und fernerer Umgebung dort zu ziehen, wo zwei jeweils einheitlich geprägte Bebauungskomplexe mit voneinander verschiedenen Bau- und Nutzungsstrukturen aneinander stoßen. Zwar sind die südlich des Grundstücks der Beigeladenen belegenen Grundstücke (fast) durchgängig mit Wohnhäusern bebaut. Diese Wohnbebauung und die in der Nähe befindlichen baulichen Anlagen der Bullenmastanlage sind allerdings zu weit entfernt von dem hier streitgegenständlichen Vorhabengrundstück. Ein etwaig dort noch vorhandener Bebauungszusammenhang endet dort an der letzten vorhandenen Bebauung. Eine Unterbrechung des zu Gunsten der Beigeladenen hier unterstellten im südlichen Bereich vorhandenen Bebauungszusammenhangs ist hier auch deshalb anzunehmen, weil jene Bebauung im Verhältnis zur Größe des hier in Rede stehenden Vorhabengrundstückes und der insoweit beabsichtigten Nutzung insoweit auch nur eine ganz untergeordnete Bedeutung aufweist. Hinzu kommt der Umstand, dass das ca. 70 ha große Vorhabengelände der Beigeladenen hier als unbebautes Grundstück zu betrachten ist, da für die (noch) vorhandenen baulichen Anlagen ein Bestandsschutz nicht mehr gegeben ist. Soweit der Beklagte und die Beigeladene meinen, ein wie auch immer gearteter, dogmatisch nicht mehr an konkreten Rechtsgrundlagen fest zu machender Bestandsschutz würde vorliegend für eine Einbeziehung in die Betrachtung der Umge-

bungsbebauung und mithin für die hier vorzunehmende bauplanungsrechtliche Beurteilung sprechen, kann dem nicht gefolgt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geht der Bestandsschutz einer baulichen Anlage mit der endgültigen Aufgabe ihrer Nutzung verloren; denn für den Bestandsschutz ist kennzeichnend, dass er die bauliche Anlage nur in ihrer jeweiligen Funktion deckt. Dementsprechend führt beispielsweise der Verlust der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB nach ständiger Rechtsprechung zum Verlust des Bestandsschutzes der baulichen Anlage; eine Jagdhütte z. B. wird nach Beendigung des Jagdpachtvertrags, sofern sie nicht vom neuen Jagdpächter übernommen wird, materiell illegal (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juni 1994 - BVerwG 4 B 108.94 -; BVerwG, Beschluss vom 21. November 2000 - 4 B 36/00 -). Danach ist vorliegend ein etwaiger Bestandsschutz erloschen, da der frühere Anlagenbetrieb einer Schweinezucht- und Mastanlage - und dies ist zwischen den Beteiligten unstreitig - 1991 durch die damalige Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG) eingestellt worden ist. Dieser Umstand der aufgegebenen Nutzung hätte zum Zeitpunkt des Erlasses des hier streitgegenständlichen Genehmigungsbescheides am 20. Juni 2013 berücksichtigt werden müssen. Die Nutzungsaufgabe umfasste einen Zeitraum von mehr als 22 Jahren, was zum Erlöschen des Bestandsschutzes führte.

Darüber hinaus war jene bereits vor dem 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet errichtet worden, sodass an die Stelle des formellen Erfordernisses einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Anzeige bei der zuständigen Behörde (§ 67 a Abs. 1 BImSchG) trat. Diese Übergangsregelung dient dem Zweck, den Weiterbetrieb bestehender Anlagen ohne ein nachträgliches Genehmigungsverfahren zu ermöglichen, sowie deren Erfassung und Überwachung sicherzustellen, um sie nach und nach an das Anforderungsniveau des BImSchG heranzuführen (BVerwG, Beschluss vom 17. September 2004 - BVerwG 7 B 117.04 -). Die durch die Anzeige vermittelte, auf Gründen des Vertrauensschutzes beruhende, Rechtsposition des Betreibers geht allerdings über diejenige des Inhabers einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht hinaus; sie gewährt im Gegenteil ein geringeres Maß an Bestandsschutz (BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 1983 - BVerwG 7 C 86.82 -). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. August 2005 - BVerwG 7 C 25/04 -) soll durch das Erlöschen einer früheren Genehmigung nach mehr als dreijähriger Stilllegung der Anlage zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft verhindert werden,

dass mit der Wiederinbetriebnahme zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, möglicherweise verändert haben. Dieser Schutzzweck gilt uneingeschränkt auch für die zwar formell nur anzeigepflichtigen, aber materiell genehmigungsbedürftigen Altanlagen im Sinne des § 67 a Abs. 1 BImSchG (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Juni 1988 - BVerwG 7 B 101.88 -). Danach bedarf die Wiederinbetriebnahme einer derartigen Altanlage deshalb einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG. Die Genehmigungsfrage war dadurch im hier gegebenen Einzelfall neu aufgeworfen.

Dessen ungeachtet ist im vorliegenden Fall ein etwaiger Bestandsschutz jedenfalls auch durch die im Jahre 2004 erteilte Baugenehmigung für die Aufzucht von Ferkel und Jungsauen mit 122 Ferkel- und 378 Jungsauenaufzuchtplätzen erloschen. Denn hierbei handelt es sich erkennbar um die Aufnahme eines landwirtschaftlichen Betriebes, der mit einer vor 1990 betriebenen industriellen Schweinemastproduktion in keinster Weise zu vergleichen ist. Eine 13 Jahre nach Beendigung eines früheren Intensiv-Schweinehaltungsbetriebes für ca. 150.000 Schweine und mithin als Industriebetrieb einzustufende Anlage ist bereits immissionsschutzrechtlich mit einer aus relativ wenigen Tieren bestehenden landwirtschaftlichen Tierhaltung, die baurechtlich privilegiert zu beurteilen ist, nicht zu vergleichen. Insoweit kann nicht angenommen werden, dass diese Baugenehmigung einen etwaigen Bestandsschutz hat erhalten können.

Darüber hinaus ist hier zu berücksichtigen, dass nach dem tatsächlichen Geschehensablauf die Beigeladene zwischenzeitlich auf den früheren vorhandenen Stallgebäuden eine Photovoltaikanlage errichtet hat. Nur Veränderungen, die außerhalb der jeder einzelnen Art von Nutzung eigenen Variationsbreite liegen, weisen überhaupt, sofern durch sie bodenrechtliche Belange neu berührt werden können, die Merkmale einer Nutzungsänderung auf, die es rechtfertigt, von einem Vorhaben im Sinne des Städtebaurechts zu sprechen (vgl. BVerwG, Urteile vom 25. März 1988 - BVerwG 4 C 21.85 - und vom 18. Mai 1990 - BVerwG 4 C 49.89 -). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so sind die §§ 30 - 37 BauGB anwendbar. Fehlt es dagegen an einer Nutzungsänderung im Sinne des § 29 BauGB, so ist für einen Rückgriff auf die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Vorhabenzulassung von vorneherein kein Raum. Wird ein Vorhaben - wie im vorliegenden Fall - baulich verändert, so sind die Merkmale eines Vorhabens im Sinne des § 29 BauGB erfüllt, wenn der Änderung

städtebauliche (bauplanungsrechtliche) Relevanz zukommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. Dezember 1992 - BVerwG 4 C 27.91 -). Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der durch die frühere Schweinemastanlage genutzten baulichen Anlagen, stellt eine Nutzungsänderung einer baulichen Anlage dar, die über bloße Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten hinaus geht. Diese Baumaßnahme und Nutzung wirkt sich auf das Maß der baulichen Nutzung aus. Bei einer Photovoltaikfläche von ca. 19 ha ist eine derartige Größenordnung gegeben, die sich nicht als bodenrechtlich unbeachtlich abtun lässt. Denn neben der Art der baulichen Nutzung kommt gerade dem Maß der baulichen Nutzung im Städtebaurecht zentrale Bedeutung zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Juli 1993 - BVerwG 4 C 17.91 -). An dieser Beurteilung ändert auch nichts der Umstand, dass für eine derartige Anlage von der Beigeladenen keinerlei Genehmigung eingeholt worden ist. Diese mithin gegebene formelle Illegalität ändert nichts an der bodenrechtlichen Relevanz der Photovoltaikanlage, da diese eine neuartige Komponente im Bereich der früheren industriellen Nutzung aufweist. Jedenfalls führt die durch die Beigeladene vorgenommene genehmigungspflichtige Maßnahme vorliegend gleichfalls zum Erlöschen eines wie auch immer gearteten Bestandsschutzes. Hinzu kommt, dass sich weder der Beklagte noch die Beigeladene auf eine nach der Brandenburgischen Bauordnung baugenehmigungsfreie Errichtung der Photovoltaikanlage berufen können. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (vgl. Beschluss vom 16. Februar 2016 - OVG 10 N 22.13 -) setzt die Baugenehmigungsfreiheit einer Photovoltaikanlage voraus, dass ein Gebäude besteht, das unabhängig von der Solaranlage genutzt wird. Dies war vorliegend nicht der Fall. Mehr als 15 Jahre war die Nutzung der Stallanlagen unterbrochen. Überdies handelt es sich bei der hier in Rede stehenden Solaranlage mit einer Fläche von 19 ha um eine gewerbliche Nutzung der der Stromerzeugung dienenden PV-Anlage und insoweit um eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung im Sinne des § 54 BbgBO.

Vorliegend kann die Wiederinbetriebnahme eines 70 ha großen Ortsrandgrundstückes, nach Beendigung der früheren betrieblichen industriellen Nutzung über einen Zeitraum von über 22 Jahren nach den örtlichen Verhältnissen von der Verkehrsauffassung nicht mehr erwartet werden. Jedenfalls nach Ablauf dieser langen Zeitspanne hat sich deswegen auch die Rechtsqualität des Grundstücks geändert. Selbst wenn es zu früheren Zeiten einmal ein Innenbereichsgrundstück hätte gewesen sein sollen, ist nunmehr von einem Außenbereichsgrundstück auszugehen.

Hinzukommt, dass auch die hier festzustellende Entfernung von der südlich des Vorhabens vorhandenen Bebauung zu der im Norden vorhandenen Bauschuttrecyclinganlage zu groß ist, um einen Eindruck der Geschlossenheit und damit eines Bebauungszusammenhangs und der Zugehörigkeit des Grundstücks der Beigeladenen zu diesem zu vermitteln.

Schließlich fehlt es hier zudem an der Qualität eines Ortsteils. Ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB liegt nämlich nur dann vor, wenn der fragliche Bebauungskomplex, in welchem das streitbefangene Grundstück liegt, nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Ob ein gegebener Bebauungskomplex dieses gewisse Gewicht aufweist, ist nach den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im jeweiligen Gemeindegebiet zu bestimmen. In Entgegensetzung zur Splittersiedlung ist der einen Ortsteil auszumachende Bebauungskomplex Ansatz für eine nach der Siedlungsstruktur angemessene Fortentwicklung der Bebauung in dem betreffenden Bereich. Anders gewendet fehlt einer Bebauung das zur Annahme eines Ortsteils nötige Gewicht und die organische Siedlungsstruktur, wenn sie nach der Art der Bauten und Anlagen weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht mit den Siedlungsschwerpunkten der Gemeinde vergleichbar ist (BVerwG, Urteil vom 6. November 1968 - BVerwG IV C 31.66 -, Urteil vom 17. Februar 1984 - BVerwG 4 C 56.79).

Angesichts dieser Vorgaben bedarf es hier keiner weiteren Erörterung, dass den für eine Besiedlung allein relevanten legal als solchen genutzten Wohnhäusern im südlichen Bereich vom Vorhabengrundstück, verglichen mit den übrigen Ortsteilen des Ortes Haßleben, nennenswertes Gewicht nicht zukommt. Daran ändert sich auch dadurch nichts, dass weitere Grundstücke im Bereich des Ortes Haßleben zu Wohnzwecken genutzt werden mögen. Denn die hier durch das in Rede stehende Vorhaben beabsichtigte bauliche Nutzung ist völlig andersartig als die vorherrschende Wohnnutzung und vermag auch nicht den Charakter eines Ortsteils zu begründen. Angesichts der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten in Haßleben bedarf es keiner vertieften Erörterung, dass bei einem unterstellten Bebauungszusammenhang, den für eine Besiedlung insoweit allein relevanten und hier in den Blick zu nehmenden südlichen Wohnhäusern, verglichen beispielsweise mit den Bebauungskomplexen,

die aufgrund eines Bebauungsplanes entstanden sind, nennenswertes Gewicht nicht zukommen kann.

Das streitgegenständliche Vorhaben der Beigeladenen kann für sich auch keine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in seiner Fassung bis zum 20. September 2013 beanspruchen, obwohl der Genehmigungsantrag vor Ablauf des 4. Juli 2012 bei der zuständigen Behörde eingegangen war. Denn nach Auffassung der Kammer handelt es sich vorliegend nicht um eine gewerbliche Tierhaltungsanlage in diesem Sinne, sondern auf Grund der Größe der Anlage um eine industrielle Massentierhaltungsanlage, welche bereits dem damaligen § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht unterfiel.

Das danach im Außenbereich geplante Vorhaben der Beigeladenen beeinträchtigt öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Das streitgegenständliche Vorhaben lässt die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB). Der Charakter einer Ansiedlung als Splittersiedlung folgt aus der Entgegensetzung zum Ortsteil; Splittersiedlungen sind jene Ansiedlungen, die - selbst wenn sie einen baulichen Zusammenhang aufweisen sollten - wegen des Fehlens jeglichen Ausdrucks organischer Siedlungsstruktur keine Ortsteile im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB darstellt. Dies trifft nach den vorstehenden Erwägungen für das hier in Rede stehende Gebiet zu. Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung ist dann zu befürchten, wenn die Auffüllung des bisher schon in Anspruch genommenen räumlichen Bereiches einen Vorgang der Zersiedlung darstellt, der nach Lage der Dinge im Interesse einer geordneten Siedlungsstruktur unerwünscht ist. Als Grundlage für eine Missbilligung kommt etwa in Betracht, dass das hinzutretende Vorhaben eine weitreichende oder doch nicht genau vorhersehbare Vorbildwirkung besitzt und daher seine unabweisbare Konsequenz ist, dass in nicht verlässlich eingrenzbarer Weise noch weitere Bauten hinzutreten werden (BVerwG, Urteil vom 3. Juni 1977 - IV C 37.75 -).

Das ist hier der Fall. Es käme hier zu einer Verschlechterung der gegenwertigen Situation durch ein weiteres Ausufern der Bebauung in den Außenbereich. Diese - in diesem Bereich nicht durch verbindliche Bauleitplanung geordnete - Ausweitung in den Außenbereich hinein, stellt einen Vorgang der städtebaulich unerwünschten, unorganischen Siedlungsweise dar, die zu vermeiden ein öffentlicher Belang im Sin-

ne des § 35 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Januar 1985 - IV C 29.81 -, Urteil vom 13. Februar 1976 - BVerwG IV C 72.74 -; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. November 2014 - OVG 10 N 92.11 -). Für die Annahme einer Vorbildwirkung reicht es dabei aus, dass bei einer Zulassung des Vorhabens weitere ähnliche Vorhaben nicht verhindert werden könnten, und dadurch der Außenbereich zersiedelt würde. Ein sicherer Nachweis ist in diesem Zusammenhang entbehrlich. Vielmehr begnügt sich § 35 Abs. 2 BauGB mit dem Maßstab verständiger Plausibilität und stellt darauf ab, ob nach Lage der Verhältnisse des Einzelfalles eine Beeinträchtigung anzunehmen ist (BVerwG, Beschluss vom 30. November 1994 - 4 B 226.94 -). Geht es - wie hier - um die Ausweitung bislang nur zu einem geringen Teil in Anspruch genommener Bereiche in den Außenbereich hinein, streitet bereits eine starke Vermutung für das Vorliegen einer unerwünschten Zersiedlung; daher ist in der Regel auch die Annahme einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB ohne Weiteres gerechtfertigt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. Februar 2012 - OVG 10 N 122.09 -).

Danach kann vorliegend nicht in Abrede gestellt werden, dass die Zulassung des Vorhabens der Beigeladenen eine städtebaulich unerwünschte Zersiedlung durch Ausufern der bebauten Ortslage in den Außenbereich hinein zur Folge hätte. Namentlich mit Blick auf die noch unbebauten Bereiche südlich, nördlich sowie östlich und westlich des streitgegenständlichen Vorhabens wäre für weitere Bauvorhaben ein Bezugsfall geschaffen, in dessen Folge die Gründe, die einem dortigen Bauvorhaben entgegengehalten werden könnten, an Überzeugungskraft einbüßen würden. Gerade die im Umgebungsbereich des streitgegenständlichen Vorhabens befindlichen Flächen, aber auch von der Größe her weitere im Ort Haßleben vorhandene Flächen, sind mangels Festsetzung von Baugebieten dem Außenbereich zuzuordnen und in einer vergleichbaren bauplanungsrechtlichen Situation. Dies zeigt sich bereits daran, dass Teile der Anlage, wie hier durch die Baugenehmigung zum Betrieb einer Bullenmastanlage im Jahre 2004 bereits baurechtlich genehmigt worden sind. Darüber hinaus überschreitet das Vorhaben der Beigeladenen als Außenbereichsvorhaben den Rahmen der Bebauung des Ortsteiles Haßleben. Bei der Größe eines derartigen Vorhabens stellt sich hier die Frage, ob dadurch Spannungen in das Gebiet getragen oder gegebene Spannung erhöht werden, ob die gegebene Situation verschlechtert, gestört, belastet, in Bewegung gebracht wird. Nach Auffassung der

Kammer löst das Vorhaben der Beigeladenen insofern ein Planungserfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB aus. Im Verhältnis zu seiner Umgebungsbebauung löst das Vorhaben bewältigungsbedürftige Spannung aus und verstärkt noch vorhandene Spannungen. Dies betrifft hier ganz offensichtlich die zu erwartenden Verkehrsstörungen, da es zu einer deutlichen Verstärkung des Zu- und Abgangsverkehrs mit Kraftfahrzeugen und damit zu einer erheblich höheren Belastung der südlich gelegenen Wohnbebauung mit Verkehrsimmissionen geführt hätte. Ob das Vorhaben der Beigeladenen auch in anderer Beziehung Spannungen hervorrufen oder verstärkt hätte und ob ihm weitere öffentliche Belange entgegenstehen, bedarf keiner weiteren Erörterung. All dies wäre jedenfalls in einem Bebauungsplanverfahren zu klären.

Die Kläger können den festgestellten Rechtsverstoß im Form des Fehlens eines wirksamen Bebauungsplanes auch gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 UmwRG mit Erfolg rügen, da das Planungserfordernis nach Auffassung der Kammer Drittschutz vermittelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. September 2001 - 9 A 3.01 -; Urteil vom 1. August 2002 - 4 C 5.01 -). Das Vorhaben der Beigeladenen verstößt mithin nicht nur gegen bauplanungsrechtliche Rechtsvorschriften, die für die erteilte Genehmigung von Bedeutung sind. Zudem berührt dieser Verstoß Belange des Umweltschutzes in der Form des Naturschutzes, die zu den Zielen gehören, die die Kläger nach ihren Satzungen fördern.

Ob das streitgegenständliche Vorhaben der Beigeladenen darüber hinaus auch gegen weitere formelle oder materielle Vorschriften des Umweltrechts verstößt, ist nach alledem nicht mehr entscheidungserheblich.

Die Kammer kann deshalb vorliegend dahingestellt lassen, ob der angefochtene Genehmigungsbescheid auch deshalb der Aufhebung unterliegt, weil er im Sinne des § 37 Abs. 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfGBbg inhaltlich nicht hinreichend bestimmt ist. Welchen Inhalt ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid im Einzelnen haben muss, ergibt sich aus § 21 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV). Ein notwendiger Bestandteil einer behördlichen Genehmigungsentscheidung ist es nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV auch, den Genehmigungsgegenstand im Einzelnen zu bezeichnen (vgl. zu den Anforderungen: BVerwG, Beschluss vom 07. Januar 1997 - 4 B 240/96 -). Dabei reicht es aus, wenn sich der Umfang der genehmigten

Anlage aus dem im Bescheid zum Ausdruck kommenden objektiven Willen der Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Genehmigungsunterlagen erkennen lässt (vgl. etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13. Juli 2006 - 8 B 39/06 -).

Eine Bezeichnung der Antragsunterlagen, die Gegenstand der angefochtenen Genehmigung sein sollen, lässt sich dem Bescheid vom 20. Juni 2013 nicht entnehmen. Unter Ziffer II.1.1. Satz 1 des Genehmigungsbescheides ist davon die Rede, dass die „Anlage ... entsprechend den eingereichten und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben" ist. Antragsunterlagen, die mit einem Prüfvermerk im eigentlichen Sinne versehen worden sind, lassen sich in den dem Gericht vorliegenden Verwaltungsvorgänge des Beklagten nicht finden. Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung bestätigt, dass es einen „Prüfvermerk" im Sinne von II.1.1. Satz 1 des Genehmigungsbescheides vom 20. Juni 2013 in der Form nicht gibt. Der Beklagte und die Beigeladene haben in der mündlichen Verhandlung zur Frage der Bestimmtheit des angefochtenen Bescheides erklärt, dass Gegenstand der Genehmigung diejenigen Antragsunterlagen seien, die mit dem Stempel des Beklagten und der Paginierungsnummer versehen sind. Es entspreche der „ständigen Praxis des Beklagten, dass dieser Stempel nur auf diejenigen Antragsunterlagen gesetzt wird, die letztendlich Gegenstand der Genehmigung sein sollen". Das Vorliegen einer ständigen, insbesondere einheitlichen Praxis des Beklagten in der von ihm in der mündlichen Verhandlung beschriebenen Weise vermag das Gericht aufgrund der ihm aus anderen Verfahren bekannt gewordenen Genehmigungsbescheiden des Beklagten allerdings nicht zu bestätigen. In anderen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Beklagten wurde in den Bescheiden entweder die Antragsunterlagen im Einzelnen aufgelistet oder auf konkret bezeichnete paginierte Seiten Bezug genommen. Gegen die Richtigkeit der in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht abgegebenen Erklärungen spricht weiterhin, dass in den Verwaltungsvorgängen des Beklagten in anderen dem Gericht vorliegenden Beiakten dieselben Stempel (LUGV RO Blatt 000001 ff) Verwendung finden, obwohl es sich hierbei offensichtlich nicht um Antragsunterlagen handelt (vgl. Beiakte Band 1 zu 5 L 391/13: Ordner 1, Vorgespräche/Verfahrenseröffnung).

Schließlich kann dahingestellt bleiben, ob die angefochtene Genehmigung auf einem beachtlichen Verfahrensfehler im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 UmwRG beruht, weil die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG und § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht gesetzeskonform angewendet worden sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 28. September 2016 – 7 C 1.15 -) ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang dieser Vorschriften mit § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV, wonach die Unterlagen vor Durchführung des weiteren Verfahrens auf Vollständigkeit zu prüfen sind und gegebenenfalls auf ihre Vervollständigung hinzuwirken ist, dass Fehler auf dieser vorgängigen Verfahrensstufe auf die nachfolgende Auslegung der Planunterlagen durchschlagen können mit der Folge, dass ein solcher Mangel der Auslegung sich nur durch Einholung ergänzender Unterlagen und erneute Beteiligung der Öffentlichkeit ausräumen lässt. Der Beklagte und die Beigeladene haben im Klageverfahren übereinstimmend geltend gemacht, dass trotz der Modifizierungen des ursprünglichen Antrages durch zwei Antragsänderungen und des langen Zeitablaufes bis zur Genehmigungsentscheidung eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nicht notwendig gewesen sei, weil sich der Gegenstand des Vorhabens nicht nur nicht wesentlich geändert habe, sondern darüber hinaus durch die Reduzierung der Anzahl der Tiere sich die Intensität des Eingriffs verringert habe.

Aufgrund der der Kammer vorliegenden Verwaltungsvorgänge ergeben sich allerdings erhebliche Zweifel, ob im vorliegenden Fall die an eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu stellenden Anforderungen erfüllt worden sind. Bereits während der Auslegung der Antragsunterlagen rügte der Landrat des Landkreises Uckermark mit Schreiben vom 8. April und 15. April 2005, dass die Unterlagen unvollständig seien. Darüber hinaus hat der Beklagte die Beigeladene auch nach Ende der Auslegung wiederholt zur Vervollständigung der Akten aufgefordert, teilweise verbunden mit der Ankündigung, den Antrag nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV abzulehnen. Gegen die Darstellung des Beklagten, dass die nachgeforderten Unterlagen nicht wesentlich gewesen seien, um eine erneute Auslegung zu rechtfertigen, sprechen seine eigenen Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 2. Mai 2016. So werden die von ihm nachgeforderten Unterlagen dort als für die Entscheidung wesentlich, ja unverzichtbar bezeichnet. So heißt es unter 2.2.1.1 des Widerspruchsbescheides auf Seite 35:

„Die detaillierte Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderte in diesem Verfahren mehrere Nachreichung und Ergänzungen... Die nachgereichten Unterlagen wurden benötigt, um über eine verlässliche Entscheidungsgrundlage zu verfügen."

So heißt es unter 2.2.1.2 des Widerspruchsbescheides auf Seite 37 zur Problematik des Alters der Antragsunterlagen:

„Die ursprünglich eingereichten Antragsunterlagen wären in diesem Genehmigungsverfahren für die Entscheidungsfindung dann nicht mehr geeignet gewesen, wenn es im weiteren Verfahrensverlauf keine nachfolgenden Untersuchungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umweltveränderungen im Umfeld des Anlagenstandortes gegeben hätte."

So heißt es unter 2.2.1.3 des Widerspruchsbescheides auf Seite 37:

„Insbesondere wurden bei der fachlichen Prüfung des Genehmigungsantrages entscheidungserhebliche Änderungen der Beschaffenheit der angrenzten Biotope berücksichtigt. „ (Unterstreichungen durch das Gericht).

Den durch den Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgängen lässt sich allerdings für das Gericht nicht entnehmen, welche Antragsunterlagen Gegenstand der Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gewesen sind.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 154 Abs. 1 und 3 VwGO. Da die Beigeladene einen Antrag gestellt hat, ist sie zur Kostentragung heranzuziehen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 709 der Zivilprozessordnung (ZPO). Gründe für die Zulassung der Berufung gemäß §§ 124 a, 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt

worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Beschluss:

Der Streitwert des Verfahrens wird auf 45.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetz, wobei die Kammer das Interesse der Kläger in Anlehnung an Ziff. 1 Punkt 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 mit insgesamt 45.000,00 Euro bewertet hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.
Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.